



# IMPULS-Programm zur Qualifizierung

Förderrichtlinie für Veranstaltungen, Seminare und Online-Seminare  
über energiesparende und ökologische Bauweisen

Gültig ab 1. Januar 2024

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Was ist das Ziel der Förderung?</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wer kann Anträge stellen?</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Maßnahmen werden wie gefördert?</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Wie sind die Förderkonditionen?</b> .....	<b>4</b>
4.1	Veranstaltungen .....	4
4.2	Seminare .....	4
4.3	Online-Seminare .....	4
<b>5.</b>	<b>Welche allgemeinen Anforderungen gelten?</b> .....	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Welche Rechtsgrundlage gilt?</b> .....	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?</b> .....	<b>5</b>

## ANHANG

<b>1.</b>	<b>Wie ist das Verfahren?</b> .....	<b>6</b>
1.1	Antragstellung .....	6
1.2	Bewilligung .....	6
1.3	Verwendungsnachweis.....	6
1.4	Auszahlung.....	7
<b>2.</b>	<b>Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?</b> .....	<b>7</b>
2.1	Organisation .....	7
2.2	Vermarktung .....	7
2.3	Erfolgskontrolle.....	7

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Durch die geförderten Veranstaltungen, Seminare und Online-Seminare soll den Teilnehmenden ein vertieftes Wissen über nachhaltiges Bauen, effiziente Energieversorgung und den Einsatz erneuerbarer Energien sowie nachwachsende Baustoffe im Hochbau vermittelt werden. Dieses Wissen unterstützt die Qualität in Planung und Ausführung und kann zur Senkung der Kosten beitragen.

Die Veranstaltungen und Seminare richten sich an:

- Architekt:innen, Ingenieur:innen und Energieberater:innen,
- bauausführende Betriebe,
- Bau- und Wohnungsverwaltungen,
- Gebäudeeigentümer:innen und Investor:innen,
- Lehrkräfte in der Aus- und Weiterbildung.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind in der Weiterbildung tätige Institutionen.

### **Nicht gefördert werden:**

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 6 AGVO.

## 3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für Veranstaltungen, Seminare und Online-Seminare über energiesparende und nachhaltige Bauweisen in Hamburg bereit.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind und die Summe aller öffentlichen Fördermittel die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt.

Förderfähige Aufwendungen sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten (Referent:innenhonorare und -reisekosten, Raumkosten, Catering, Vortragstechnik, Bewerbung der Veranstaltung, Arbeitsstunden und sonstige mit der Veranstaltung in Bezug stehende Aufwendungen der Fördernehmenden).

**Nicht** zu den förderfähigen Personen gehören Mitarbeitende der Veranstaltenden, der IFB Hamburg und der zuständigen Fachbehörde gem. Anhang 2.3. Abs. 2 sowie im Auftrag der Veranstaltenden tätige Dritte und die Referent:innen. Bei digitalen Veranstaltungen sind nur Teilnehmende aus der Metropolregion Hamburg förderfähig, die an 75 % der Veranstaltungen teilgenommen haben.

## **4. Wie sind die Förderkonditionen?**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **4.1 Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Veranstaltungen beträgt die Förderung:

- 1.000 € als Grundbetrag für Veranstaltungen mit einer Dauer von 6 bis 8 Stunden oder
- 600 € als Grundbetrag für Veranstaltungen mit einer Dauer von 3 bis 4 Stunden,
- zzgl. 25 € für jede:n Teilnehmer:in.

Im Regelfall werden maximal 100 Teilnehmende gefördert. Legen die Antragsstellenden plausibel dar, wie sie mehr als 100 Teilnehmende im Sinne der Förderrichtlinie erreichen können, ohne dass die Qualität der Wissensvermittlung gesenkt wird, kann die Zahl der maximal geförderten Teilnehmenden auf bis zu 200 gesteigert werden.

Werden mehrere Vorträge gleichzeitig gehalten, sind die Referent:innen der zusätzlich parallel gehaltenen Vorträge als förderfähige Teilnehmende anrechenbar.

### **4.2 Seminare**

Für die Durchführung von Seminaren beträgt die Förderung:

- 1.000 € als Grundbetrag für Seminare mit einer Dauer von 6 bis 8 Stunden pro Tag oder
- 600 € als Grundbetrag für Seminare mit einer Dauer von 3 bis 4 Stunden pro Tag,
- zzgl. 50 € für jede:n Teilnehmer:in für den ersten Tag und
- zzgl. 40 € für jede:n Teilnehmer:in ab dem zweiten Tag.

Die Teilnehmer:innenzahl ist auf max. 30 begrenzt. Maximal werden 5 Tage als zusammenhängendes Seminar gefördert.

### **4.3 Online-Seminare**

Für die Durchführung von Online-Seminaren beträgt die Förderung:

- 500 € als Grundbetrag für Online-Seminare mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden,
- zzgl. 20 € für jede:n Teilnehmer:in.

Die Teilnehmer:innenzahl ist auf max. 100 begrenzt.

## 5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellenden ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnen.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) oder die öffentliche Bewerbung der Veranstaltung, des Seminars oder Online-Seminars.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investor:in:des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

## 6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. Dezember 2023) in der jeweils gültigen Fassung und unterliegt den Beschränkungen des europäischen Beihilferechts.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

## 7. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-213  
[info@ifbhh.de](mailto:info@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....08.00 – 17.00 Uhr  
Freitag .....08.00 – 15.00 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen 3 Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der  
Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Verwendungsnachweis

Die Durchführung der Veranstaltung, des Seminars oder Online-Seminare ist durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- prüffähige Teilnehmer:innenliste, bei Veranstaltungen und Seminaren mit eigenhändigen Unterschriften und mit eindeutiger Unterscheidung zwischen förderfähigen und nicht-förderfähigen Teilnehmenden,
- Auswertung auf Basis der durch die Teilnehmenden ausgefüllten Bewertungsbögen (auf Vordruck der IFB Hamburg bzw. in digitaler Form mit gleichem Inhalt),
- Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie
- Auflistung der von den Veranstaltenden geleisteten Personalstunden auf Vordruck der IFB Hamburg.
- Schulungsunterlagen bzw. Präsentationen und Bewertungsbögen sind 1 Jahr nach Veranstaltungsende vorzuhalten und auf Anforderung bei der IFB Hamburg einzureichen.

Die Antragstellenden haben den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

## **1.4 Auszahlung**

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

## **2. Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?**

### **2.1 Organisation**

Die jeweiligen Veranstaltenden sind verantwortlich für die Durchführung, die Beauftragung von Referierenden, die Erstellung der Schulungsunterlagen und die Bereitstellung der Räume. Die Vorträge und Präsentationen sollen unabhängig von Produkt- und Lieferinteressen sein. Inhalte, Auswahl der Referierenden und Durchführungstermine sind mit der IFB Hamburg abzustimmen.

Die Veranstaltungen werden als Tagesformat mit einem zeitlichen Umfang von 6 bis 8 Stunden bzw. Halbtagesformat mit einem zeitlichen Umfang von 3 bis 4 Stunden angeboten.

Die Seminare werden mit einem zeitlichen Umfang von 6 bis 8 Stunden bzw. 3 bis 4 Stunden an bis zu fünf Tagen angeboten.

Online-Seminare müssen mindestens 2 Stunden dauern. Eine Möglichkeit für Rückfragen und Diskussion zur aktiven Beteiligung der Teilnehmenden ist vorzusehen, z. B. über Audio oder Chatfunktion.

Die Zahl der Teilnehmenden darf nicht weniger als 10 Personen betragen. Die Beschränkung des Kreises der Teilnehmenden auf die Mitgliedschaft in bestimmten Verbänden oder Organisationen ist nicht zulässig.

Die Veranstaltenden können eine Teilnehmer:innengebühr erheben, die jedoch 100 € bei einem zeitlichen Umfang von bis zu 4 Stunden bzw. 150 € bei einem zeitlichen Umfang ab 6 Stunden je Teilnehmer:in nicht überschreiten darf.

### **2.2 Vermarktung**

Die jeweiligen Veranstaltenden werben nach eigenem Ermessen bei der angesprochenen Zielgruppe. Auf die gewährte Förderung der IFB Hamburg sowie der zuständigen Fachbehörde ist hinzuweisen.

### **2.3 Erfolgskontrolle**

Bestandteil der Fördermittelgewährung ist eine Erfolgskontrolle durch die IFB Hamburg. Die Erfolgskontrolle beinhaltet eine Bewertung der geförderten Veranstaltungen, Seminare und Online-Seminare durch die Teilnehmenden. Dazu wird den Veranstaltenden ein einheitlicher Bewertungsbogen zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltenden können alternativ einen digitalen Bewertungsbogen mit gleichem Inhalt nutzen. Die Bewertungsbögen sollen eine Einschätzung zum Grad der Zielerreichung der Maßnahme ermöglichen.

Zum Zweck der Qualitätssicherung ist je einer:inem Mitarbeitenden der zuständigen Fachbehörde sowie der IFB Hamburg die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

Veranstaltungen, Seminare oder Online-Seminare, die bei zwei aufeinander folgenden Durchführungsterminen von weniger als 75 % der Teilnehmenden positiv bewertet wurden oder die erforderliche Anzahl von 10 Teilnehmenden nicht erreichen konnten, werden nicht erneut gefördert.

